

# **Leistungsvereinbarung**

zwischen der

**Stiftung Kliniken Valens und Walenstadtberg**

*(nachfolgend Kliniken genannt)*

und der

**Regierung des Fürstentums Liechtenstein**

*(nachfolgend Liechtenstein genannt)*

betreffend

**stationäre Leistungen für die grundversicherten Patientinnen und Patienten  
mit liechtensteinischer Krankenpflege-Versicherung**

## **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Die Kliniken behandeln und betreuen alle liechtensteinischen, grundversicherten Patientinnen und Patienten, die sich über eine liechtensteinische Krankenversicherung ausweisen, entsprechend dem ab 1. Januar 2013 geltenden Leistungsauftrag:

- ***Muskuloskelettale Rehabilitation***
- ***Neurologische Rehabilitation***
- ***Pulmonale Rehabilitation***

In dieser Vereinbarung werden die klinikspezifischen Leistungen und die gegenseitigen Pflichten geregelt. Im Anhang 1 sind die für alle Liechtensteinischen Vertragspartner geltenden Kriterien und im Anhang 2 der geltende Preis festgehalten. Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

## **2. Umfang der Leistungen**

Die Kliniken garantieren Liechtenstein, dass sie der Patientin oder dem Patienten die optimale individuelle ärztliche und pflegerische Behandlung und Betreuung gewähren und ihnen der übliche Klinikstandard garantiert wird. Bei der ärztlichen und pflegerischen Behandlung unterscheiden die Kliniken nicht nach Herkunft oder nach der Aufenthaltsart und -dauer der Patientin oder des Patienten.

## **3. Entschädigung für die Leistungen**

Die Abgeltung der verschiedenen Leistungen und die Art der Rechnungsstellung sind im Anhang 2 geregelt.

## **4. Überprüfung der Leistungsvereinbarung**

Die Kliniken haben jene Kriterien, welche zur Leistungsvereinbarung führten, akzeptiert und sind bereit, alle im Anhang 1 umschriebenen Vertragsvoraussetzungen zu erbringen. Die Kliniken werden im Liechtenstein vorstellig, wenn sie eines oder mehrere Kriterien nicht mehr erfüllt.

Die vereinbarten Preise und die allenfalls vereinbarten Mindestmengen (Mindest-Fallzahlen) werden periodisch angepasst. Liechtenstein behält sich vor, die im Anhang definierten Kriterien und den Leistungseinkauf ganzheitlich periodisch zu überprüfen und bei Bedarf zu verhandeln oder vertraglich neu zu vereinbaren.

## **5. Inkrafttreten / Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Regierung rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann von beiden Parteien jederzeit auf ein Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

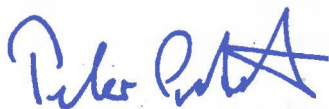
## **6. Schlussbestimmungen**

Die Parteien beabsichtigen eine langfristige Partnerschaft einzugehen, weshalb die Klinik dafür Sorge trägt, dass sowohl die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden als auch die leistungsbezogene medizintechnische Infrastruktur dem medizinischen Fortschritt zugunsten einer zeitgemässen Patientenbehandlung und -betreuung entsprechen.

Vaduz, 7. Oktober 2013

Für das

Fürstentum Liechtenstein



Peter Gstöhl

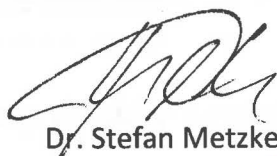
Direktor Amt für Gesundheit



Valens, . Oktober 2013

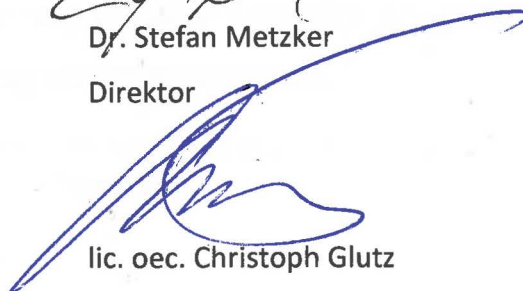
Für die

Stiftung Kliniken Valens und Walenstadtberg



Dr. Stefan Metzker

Direktor



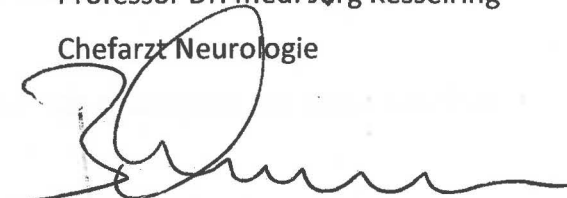
lic. oec. Christoph Glutz

Präsident Stiftungsrat



Professor Dr. med. Jürg Kesselring

Chefarzt Neurologie



PD Dr. Stefan Bachmann

Chefarzt Rheumatologie